

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GARS AM INN IM BEREICH KRÜCKLHAM

II. BEGRÜNDUNG

Stand: 11.07.2012

Planung: Architekturbüro Wörl
Trostberger Str. 3, 84574 Taufkirchen
Tel. (0 86 22) 12 88, Fax (0 86 22) 6 24
Email: e.woerl@t-online.de

Planverfasser: Dipl. Ing. (FH) Werner Wörl
Architekt und Stadtplaner

1. Beschreibung der Änderung

1.1. Aufstellungsbeschluss

Gemäß Beschluss der Gemeinde Gars am Inn vom 09.11.2011 soll im Bereich der Fl.-Nrn. 882, 883 und 889 der Gemarkung Mittergars die für die Landwirtschaft ausgewiesene Fläche in ein Sondergebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage“ geändert werden.

1.2. Lage und Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet wird wie folgt eingesäumt:

Südöstlich:

Durch die in einem ca. 8,0 m tiefen Geländeeinschnitt verlaufende Bahnlinie Rosenheim – Mühldorf sowie der parallel dazu verlaufenden Kreisstraße Mü 19 und den Biotopen 7840-1007-001 und 7840-0027-002.

Südwestlich:

Durch das Einzelgehöft Krücklham im direkten Anschluss an die PV-Anlage.

Westlich:

Durch landwirtschaftlich Ackerflächen und den Inntalradweg.

Nördlich und östlich:

Durch landwirtschaftliche Ackerflächen und Waldflächen der sog. „Steinau“ sowie den Biotopen 7840-0025-002 und 7840-0025-001.

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GARS AM INN IM BEREICH KRÜCKLHAM

1.3. Nutzung des Plangebiets

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich weitestgehend um intensiv genutzte Ackerflächen, sowie kleinflächig um andere, vorwiegend landwirtschaftlich geprägte Lebensraumtypen wie Brachflächen, Altgras- und Ackerrandstreifen, nitrophile Hochstaudenfluren und Gehölze.

Diese Fläche soll in ein Sondergebiet zur Nutzung für regenerative Energiegewinnung geändert werden.

Auf dem Grundstück soll auf Wunsch des Betreibers eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1. Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Gars am Inn besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2004 der für diesen Bereich Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Flächen für die Landwirtschaft darstellt.

Entsprechend der Größe und Beschaffenheit des Vorhabens ist dieses nicht als raumbedeutsam einzustufen.

3. Ziele und Aspekte

3.1. Planungsziel

- Gemäß dem Grundsatz B V 3.6 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) ist es anzustreben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut wird (vgl. LEP B V 3.2.3 G). Die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen (vgl. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7.1. Z). Neben der Energieeinsparung kommt der Stromerzeugung aus Sonnenenergie in der Region besondere Bedeutung zu. (vgl. RP 18 B V 7.2 Z).
- Das im gültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2004 bisher als Fläche für die Landwirtschaft und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewiesene Grundstück soll in ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO zur Nutzung für regenerative Energieerzeugung (Photovoltaik-Anlage) geändert werden.

Zum ökologischen Ausgleich der Baumaßnahme wird eine kompakte Fläche im südlichen Bereich des Plangebietes parallel nördlich der Bahnlinie als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GARS AM INN IM BEREICH KRÜCKLHAM

3.2. Umfang und Inhalt der Änderung

- Das gesamte Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha.
- Ausweisung einer Fläche für die Erstellung eines Sondergebietes für regenerative Stromerzeugung. (PV-Anlage)
- Die notwendigen Ausgleichsflächen und Eingrünungsflächen werden direkt innerhalb des Planungsgebietes untergebracht.
- Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird ein Bebauungsplan für dieses Vorhaben von der Gemeinde Gars am Inn aufgestellt.

4. Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen

4.1. Regionalplan

Die überplante Fläche liegt innerhalb des, für großflächigere Freiflächenanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG2012) definierten Abstand von 110 m entlang der Bahnlinie Rosenheim – Mühldorf zwischen dem Bahnhof Mittergars und dem Bahnhof Jettenbach.

Der übergeordneten Regionalplanung steht hiermit nicht entgegen.

4.2. Landesentwicklungsprogramm

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist anzustreben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP B V 3.6 (G)). Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus herkömmlichen Energieträgern, verstärkt aber aus erneuerbaren Energien, beruht (LEP B V 3.1.2.(G)). Es ist anzustreben, dass die Strom-erzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut wird (LEP B V 3.2.3 (G)). Der Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) bestimmt, dass sich die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region nachhaltig vollziehen und u.a. auf eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen hingewirkt werden soll (RP 18 B V 7.1 (Z)).

Mit der Bauleitplanung zur Errichtung einer PV-Anlage entsprechen die Gemeinde Gars am Inn und der Investor grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung für eine nachhaltige Energieversorgung.

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GARS AM INN IM BEREICH KRÜCKLHAM

5. Begründung der Änderung

Die Gemeinde Gars am Inn ist bestrebt, erneuerbare Energien zu fördern.

Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb des, für großflächigere Freiflächenanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2012) definierten Abstand von 110 m entlang der Bahnlinie Rosenheim – Mühldorf.

Der Standort östlich von Krücklham kann deshalb für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage als günstig eingestuft werden. Ferner kann eine ortsnahe Einspeisung in das Stromnetz der E.ON Bayern erfolgen.

6. Schlussbemerkung

- Durch diese Änderung werden die Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zur regenerativen Stromerzeugung aus Sonnenenergie geschaffen.
- Durch die Ausweisung des Sondergebietes „Photovoltaik“ wird das Landschaftsbild auch durch die geringe Einsehbarkeit nur geringfügig beeinträchtigt.
- Durch den Rückbau der PV-Anlage, gekoppelt an die Förderlaufzeit von PV-Anlagen von derzeit 20 Jahren und deren Rekultivierung wird diese Fläche wieder dem ortstypischen, landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbild zugeführt.

Endfassung:

Taufkirchen, 11.07.2012

Gars am Inn,

Der Planverfasser:

Dipl. Ing. (FH) Werner Wörl
Architekt und Stadtplaner

Auftraggeber:

Strahlechner, 1. Bürgermeister

.....

.....